




Artgerechte TierGesundheit e.V.

A vertical strip on the left side of the page contains several light green silhouettes of various animals, including a horse, a dog, a cat, and a bird, arranged in a column.

# **Heilberufe in der Tiergesundheit brauchen eine staatliche Regelung**

---

Artgerechte TierGesundheit e.V.  
Sitz: Berlin  
Vereinregister Berlin Nr. VR 30029 B

---

ATG-Geschäftsstelle:  
Gewerbegebiet Achen 7  
D 83137 Schonstett

---

Tel. 08055/189478  
Fax 08055/189531  
[www.artgerechte-tiergesundheit.de](http://www.artgerechte-tiergesundheit.de)

# Inhalt

Einleitung	S. 3
Dentistik an Pflanzenfressern	S. 5
Hufpflege	S. 8
Huftechnik	S. 11
Hundetrainer	S. 14
Tierheilpraktiker / Tierheilpraktikerin	S. 17
Tierosteopathie	S. 19
Tierphysiotherapie	S. 22
Tierverhaltenstherapie	S. 25

# Einleitung

Neben den klassischen tierärztlichen Berufen gibt es - zum Teil schon sehr lange - weitere **Heilberufe im Bereich der Tiergesundheit**. Für viele gibt es bisher **kaum rechtliche Regelungen**, die über die allgemeinen Vorgaben des Tierschutzes oder die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes u.a. hinausgehen. Bisher wurde vorwiegend versucht, Schaden für das Tier zu vermeiden. Damit waren die Ausübenden solcher Heiltätigkeiten letztendlich allen anderen Bürgern gleichgestellt.

Ihre Tätigkeiten gehen aber weit über das hinaus, was normale Bürger und Bürgerinnen am Tier verrichten. Sie tragen damit eine **besondere Verantwortung für das Tier**. Diese Verantwortung sollte zum Anlaß für staatliche Regelungen dieser Heilberufe genommen werden. Denn der Staat seinerseits trägt ebenfalls Verantwortung in diesem Zusammenhang: Er muß die **gesamtgesellschaftlichen Regeln** aufstellen, nach denen unser Zusammenleben funktioniert. Dazu gehören neben den Verboten unerlaubter Handlungen auch Erlaubnisse für rechtmäßige Handlungen. Hier: Unter welchen Voraussetzungen man bestimmte Tätigkeiten am Tier ausführen darf. Die gegenwärtig praktizierte Schadensbegrenzung durch Verbote sollte durch eine positive Ausgestaltung des Rechtsraums im Wege einer staatlichen Regelung der Heilberufe in der Tiergesundheit ergänzt werden.

Die Verantwortung des Staates speist sich aus zwei Quellen. Zum einen muß den Tieren die **bestmögliche Versorgung** zukommen. Seit 2002 ist der Tierschutz grundgesetzlich verankert. Die tierschutzrechtliche Ausgestaltung erfolgt fortwährend. Schließlich haben die Tiere einen Anspruch darauf, daß wir sie in ihren Rechten schützen, welche sie selber bekanntlich nur schwer einfordern können. Eines der wirksamsten Mittel dazu besteht in der Regelung des Nachweises der für die Ausführung einer Tätigkeit am Tier erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Gegenwärtig bestehen dort vielfach unklare Verhältnisse. So ist nicht gewährleistet, daß Tiere von Menschen therapiert werden, die über einen ausreichenden Wissensstand verfügen. So kommt es teilweise zu ernsthaften Gefährdungen der Tiere. Teilweise wird den Tieren aber auch lediglich eine ausreichende Versorgung vorenthalten. Was nicht weniger ärgerlich ist. Die Tiere haben einen Anspruch darauf, daß ihre Therapie nur von Personen durchgeführt wird, die dazu befähigt sind. Ein allgemein gültiges **Qualitätsniveau** kann nur durch eine staatliche Prüfung sichergestellt werden.

Zum anderen haben **Verbraucher und Verbraucherinnen Anspruch auf Aufklärung**. Sie müssen in die Lage versetzt werden, unter den Personen auszuwählen, die sie mit der Bitte um Hilfe an ihr Tier holen. Die Zahl der Anbieter ist groß. Die dahinter stehenden Qualifikationen oft ungewiß. Alle Augenblicke entsteht in einem Hinterhof wieder eine Schule mit obskuren Ausbildern und unklarem Lehrplan. Dafür werden umso fantasiereichere Titel vergeben. Aus Vielfalt ist Verwirrung geworden. Und nun sollen Verbraucher und Verbraucherinnen auswählen, wem sie ihr Tier anvertrauen möchten. Wie sollen sie das schaffen? Woran sollen sie sich orientieren? Schon längst ist den Beteiligten klar: Tierbesitzer sind „in der Regel nicht in der Lage, situationsabhängig die richtige Entscheidung zu fällen“.

Wir nähern uns demselben Problem von einer anderen Seite. Auch hier ist es Aufgabe des Staates, Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Entscheidung zu ermöglichen, die sie nicht benachteiligt. Wenn eine bestimmte Dienstleistung am Tier gewählt wird, muß klar

sein, mit welchen Kenntnissen und Fertigkeiten derjenige oder diejenige seine oder ihre Tätigkeit beginnt. Kennzeichnung ist eine der wesentlichsten Pflichten des Verbraucherschutzes. Auch bei den Heilberufen der Tiergesundheit brauchen wir so etwas wie eine Deklaration der Inhaltsstoffe.

Dabei geht es nicht nur darum, daß keine inhaltsleere oder -arme Dienstleistung für teures Geld eingekauft wird. Viel wichtiger ist aber, daß die meisten Halter und Halterinnen ihrem Tier gerne eine qualifizierte Dienstleistung zukommen lassen wollen. Die Möglichkeit dazu wird ihnen aber erschwert oder sogar genommen, weil nicht verlässlich sichergestellt ist, daß die angebotenen Dienstleistungen auch wirklich das beinhalten, was sie ankündigen. Letztendlich wird ihnen damit auch erschwert, ihrem grundgesetzlichen Auftrag des Tierschutzes nachzukommen. Die Lücke hierbei besteht jedoch nicht bei Bürgerinnen und Bürgern, sondern beim Staat, der es unterläßt, über eindeutige Qualifizierungsniveaus für dringend nötige Orientierung zu sorgen.

Wir schlagen für alle im Folgenden genannten Heilberufe völlige **Exklusivität** vor. Nur wer über eine entsprechende Anerkennung verfügt, soll berechtigt sein, jegliche Tätigkeit aus dem jeweiligen Berufsbild auszuüben. Unabhängig davon, ob dies in gewerblicher Absicht geschieht oder nicht.

Natürlich muß es eine **Übergangsregelung** für diejenigen geben, die bereits in dem Heilberuf arbeiten.

Um eine möglichst große Flexibilität beim Zugang zu diesen Berufen zu gewährleisten, schlagen wir vor, die **Zulassung zur jeweiligen Prüfung nicht an Bedingungen** zu knüpfen. Dies entspricht dem allgemeinen bildungspolitischen Ziel der Durchlässigkeit. Es kommt auch dem Trend zum lebenslangen Lernen entgegen. Nicht in allen Lebensabschnitten kann die Vorbereitung auf eine Prüfung nach den gleichen strukturellen Regeln ablaufen. Ein solches Design von Prüfungen findet immer häufiger Verwendung. Viele Wege führen nach Rom. Dabei empfehlen wir ausdrücklich eine selektive, aber faire Prüfung.

Wie auf vielen anderen Gebieten gibt es auch bei den Heilberufen der Tiergesundheit fortwährend Neuerungen. Durch regelmäßige, verpflichtende **Fortbildungen** soll dazu beigetragen werden, daß den Tieren Therapien zur Verfügung gestellt werden, die sich auf dem Stand des aktuellen Wissens befinden.

# I. Dentistik an Pflanzenfressern

## I. Vorbemerkung

1. Nur wer die im folgenden beschriebene Prüfung erfolgreich absolviert hat, oder aufgrund eines Bestandschutzes diesen Personen gleichgestellt wird, ist berechtigt die hierin beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.
2. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen.
3. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt verliert seine Anerkennung und damit die Berechtigung die beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.

## II. Ziel der Prüfung

Die Dentistik an Pflanzenfressern fördert deren Zahngesundheit. Dazu wendet sie in der Maulhöhle alle Therapien zur Verbesserung der Zahngesundheit und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Gebisses an.

Die Prüfung kann für die Fachrichtungen equide oder nicht-equide Pflanzenfresser abgelegt werden. Entsprechend sind die Prüfungsziele und –inhalte für die jeweilige Fachrichtung zu verstehen.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, folgende Aufgaben auszuführen:

1. Beurteilen des Tieres, vor und nach der Bearbeitung unter besonderer Berücksichtigung der Gebißsituation mit und ohne Sedation
2. Erkennen und Bewerten von Erkrankungen Gebiß und Maul,
3. Einschätzung der Notwendigkeit von Sedierung
4. Einrichten und Organisieren von Arbeitsplätzen unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
5. Vorbereiten, Durchführen und Bewerten von Maßnahmen der Dentistik an Pflanzenfressern unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,
6. Abgrenzen von und Zusammenarbeit mit anderen Berufen,
7. Umsetzen der Vorgaben zur Dokumentation,
8. Information von Kunden über Maßnahmen der Dentistik an Pflanzenfressern,
9. Entwickeln und Umsetzen eines Unternehmensplans
10. Anwenden von Qualitätsmanagement und Controlling,
11. kundenorientiertes Handeln unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes
12. Umsetzen von rechtlichen Vorgaben,

## III. Prüfungsteile

1. Tiergesundheit und Tierschutz
2. Funktionelle Dentistik an Pflanzenfressern
3. Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde, Verbraucherschutz

#### **IV. Prüfungsteil Tiergesundheit und Tierschutz**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er den Zustand von Gebiß und Maul und die Durchführung von Arbeiten der Dentistik an Pflanzenfressern beurteilen und dabei Zusammenhänge der Anatomie und Physiologie von Tieren, deren Haltung sowie Erkrankungen, des Tierschutzes sowie der Tiergesundheit darstellen und begründen kann.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Entwicklungsgeschichte
2. Anatomie und Physiologie
3. wichtige Erkrankungen
4. Erste Hilfe
5. Einschätzung der Notwendigkeit von Sedierung
6. Lebensräume und Nutzungsarten
7. Verhalten
8. Ernährung
9. Bewegungsabläufe
10. Entstehung des Gebisses und Zahnwechsel
11. Aufbau und Funktion von Gebiß und Maul
12. Gebiß und Maul als Teil der Nahrungsaufnahme
13. Kauvorgang und Auswirkungen auf das Gebiß
14. Erkrankungen von Gebiß und Maul
15. Bildgebende Diagnosemittel
16. Arbeitsziele und Arbeitstechniken
17. Werkzeugkunde
18. Geschichte
19. Arbeitsabläufe und Ergonomie
20. Umgang mit dem Tier
21. Hygiene
22. Dokumentation
23. Beratung der Halter
24. Arbeitssicherheit
25. Gesundheitsvorsorge
26. angrenzende Tätigkeitsgebiete (Tiermedizin, Physiotherapie etc.)

#### **V. Prüfungsteil funktionelle Dentistik an Pflanzenfressern**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er Maßnahmen der Dentistik an Pflanzenfressern unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich des jeweils damit verbundenen Einsatzes von Geräten ergonomisch, verbraucher-, qualitäts- und prozessorientiert sowie wirtschaftlich planen, durchführen und beurteilen kann.

Die Prüfung ist als praktische Arbeitsaufgabe durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Organisieren der Arbeit unter Anwendung von Maßnahmen des Tierschutzes und der Qualitätssicherung,
2. Umgang mit dem Tier,
3. Beurteilen von Tieren, insbesondere von Maul und Gebiß,
4. Einschätzung der Notwendigkeit von Sedierung
5. Durchführen der funktionellen Tierdentistik,
6. Beurteilen von Werkzeugen und Geräten,
7. Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
8. Kontrollieren und Bewerten der durchgeführten Maßnahmen und der Arbeitsergebnisse,
9. Dokumentation,

## **VI. Prüfungsteil Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde, Verbraucherschutz**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge in seinem Aufgabenbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann und seine Arbeit an diesen Erfordernissen ausrichten kann.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Tierschutz,
2. Berufsrecht,
3. Qualitätssicherung,
4. Dokumentation,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde,
6. Wirtschaftsrecht,
7. Kundenorientierung,
8. Verbraucherschutz,

## **II. Hufpflege**

### **I. Vorbemerkung**

1. Nur wer die im folgenden beschriebene Prüfung erfolgreich absolviert hat, oder aufgrund eines Bestandschutzes diesen Personen gleichgestellt wird, ist berechtigt die hierin beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.
2. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen.
3. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt verliert seine Anerkennung und damit die Berechtigung die beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.

### **II. Ziel der Prüfung**

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, folgende Aufgaben auszuführen:

1. Beurteilen des Pferdes, vor und nach der Bearbeitung unter besonderer Berücksichtigung der Hufsituation,
2. Erkennen und Bewerten von Erkrankungen des Hufes und des Bewegungsapparats,
3. Einrichten und Organisieren von Arbeitsplätzen,
4. Vorbereiten, Durchführen und Bewerten von Maßnahmen der Hufpflege,
5. Abgrenzen von und Zusammenarbeit mit anderen Berufen,
6. Umsetzen der Vorgaben zur Dokumentation,
7. Information von Kunden über hufpflegerische Maßnahmen,
8. Entwickeln und Umsetzen eines Unternehmensplans
9. Anwenden von Qualitätsmanagement und Controlling,
10. kundenorientiertes Handeln,
11. Umsetzen von rechtlichen Vorgaben,

### **III. Prüfungsteile**

1. Tiergesundheit und Tierschutz
2. Funktionelle Hufpflege
3. Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde

### **IV. Prüfungsteil Tiergesundheit und Tierschutz**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er den Zustand von Hufen und die Durchführung von Hufpflegearbeiten beurteilen und dabei Zusammenhänge der Anatomie und Physiologie von Huftieren, deren Haltung sowie Erkrankungen, des Tierschutzes sowie der Tiergesundheit darstellen und begründen kann.



Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Entwicklungsgeschichte des Pferdes
2. Anatomie und Physiologie des Pferdes
3. wichtige Erkrankungen des Pferdes
4. Erste Hilfe
5. Lebensräume und Nutzungsarten des Pferdes
6. Verhalten des Pferdes
7. Ernährung des Pferdes
8. Bewegungsabläufe des Pferdes
9. Der Huf als Teil des Bewegungsapparats
10. Aufbau und Funktion des Hufes
11. Hufformen
12. Stellungsformen
13. Huferkrankungen
14. Bildgebende Diagnoseverfahren
15. Einsatzmöglichkeiten eines Barhufpferdes
16. Arbeitstechniken der Barhufbearbeitung
17. Korrekturmöglichkeiten der Barhufbearbeitung
18. Umstellung auf Barhuf
19. temporärer Hufschutz
20. Werkzeugkunde
21. Arbeitsabläufe
22. Umgang mit dem Pferd
23. Hygiene
24. Dokumentation
25. Beratung der Halter
26. Arbeitssicherheit
27. Gesundheitsvorsorge
28. angrenzende Tätigkeitsgebiete (Huftechnik, Hufbeschlagn, Tiermedizin, Physiotherapie etc.)
29. maßgebliche Rechtsvorschriften

## **V. Prüfungsteil funktionelle Hufpflege**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er Maßnahmen der Hufpflege unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich des jeweils damit verbundenen Einsatzes von Geräten qualitäts- und prozessorientiert sowie wirtschaftlich planen, durchführen und beurteilen kann.

Die Prüfung ist als praktische Arbeitsaufgabe durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Organisieren der Arbeit unter Anwendung von Maßnahmen des Tierschutzes und der Qualitätssicherung,
2. Umgang mit dem Pferd,
3. Beurteilen von Pferden, insbesondere Gliedmaßen, Hufe und Lahmheiten,

4. Durchführen der funktionellen Hufpflege,
5. Beurteilen von Werkzeugen und Geräten,
6. Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
7. Kontrollieren und Bewerten der durchgeführten Maßnahmen und der Arbeitsergebnisse,
8. Dokumentation,

## **VI. Prüfungsteil Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge in seinem Aufgabenbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Tierschutz,
2. Berufsrecht,
3. Qualitätssicherung,
4. Dokumentation,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde,
6. Wirtschaftsrecht,
7. Kundenorientierung,
8. Verbraucherschutz,

# III. Huftechnik

## I. Vorbemerkung

1. Nur wer die im folgenden beschriebene Prüfung erfolgreich absolviert hat, oder aufgrund eines Bestandschutzes diesen Personen gleichgestellt wird, ist berechtigt die hierin beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.
2. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen.
3. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt verliert seine Anerkennung und damit die Berechtigung die beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.

## II. Ziel der Prüfung

Zulassungsvoraussetzung ist eine bestandene Hufpflege-Prüfung. Durch die Huftechnik-Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, folgende Aufgaben auszuführen:

1. Beurteilen des Pferdes, vor und nach der Bearbeitung unter besonderer Berücksichtigung der Hufsituation,
2. Erkennen und Bewerten von Erkrankungen des Hufes und des Bewegungsapparats,
3. Erkennen der Notwendig zur Anbringung eines Hufschutzes sowie Auswahl desselben
4. Einrichten und Organisieren von Arbeitsplätzen,
5. Vorbereiten, Durchführen und Bewerten von Maßnahmen der Huftechnik,
6. Abgrenzen von und Zusammenarbeit mit anderen Berufen,
7. Umsetzen der Vorgaben zur Dokumentation,
8. Information von Kunden über huftechnische Maßnahmen,
9. Entwickeln und Umsetzen eines Unternehmensplans
10. Anwenden von Qualitätsmanagement und Controlling,
11. kundenorientiertes Handeln,
12. Umsetzen von rechtlichen Vorgaben,

## III. Prüfungsteile

4. Tiergesundheit und Tierschutz
5. Funktionelle Huftechnik
6. Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde

## IV. Prüfungsteil Tiergesundheit und Tierschutz

Der Prüfling soll nachweisen, dass er den Zustand von Hufen und die Durchführung von Huftechnikarbeiten beurteilen und dabei Zusammenhänge der Anatomie und Physiologie

von Huftieren, deren Haltung sowie Erkrankungen, des Tierschutzes sowie der Tiergesundheit darstellen und begründen kann.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Hufschutzmaterialien, Befestigungstechniken und Anpassungstechniken
2. spezielles Werkzeug der Huftechnik
3. Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Huftechnikarten
4. Vorbereitung des Hufs für die Huftechnik
5. Vorbereiten von Huf und Hufschutz für die Anbringung am Huf
6. Korrekturmöglichkeiten der Huftechnik
7. Abnehmen des Hufschutzes
8. Arbeitsabläufe
9. Umgang mit dem Pferd
10. Hygiene
11. Dokumentation
12. Beratung der Halter
13. Arbeitssicherheit
14. Gesundheitsvorsorge
15. angrenzende Tätigkeitsgebiete (Huftechnik, Hufbeschlag, Tiermedizin, Physiotherapie etc.)
16. maßgebliche Rechtsvorschriften

## **V. Prüfungsteil funktionelle Huftechnik**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er Maßnahmen der Huftechnik unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich des jeweils damit verbundenen Einsatzes von Geräten qualitäts- und prozessorientiert sowie wirtschaftlich planen, durchführen und beurteilen kann.

Die Prüfung ist als praktische Arbeitsaufgabe durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Organisieren der Arbeit unter Anwendung von Maßnahmen des Tierschutzes und der Qualitätssicherung,
2. Umgang mit dem Pferd,
3. Beurteilen von Pferden, insbesondere Gliedmaßen, Hufe und Lahmheiten,
4. Durchführen der funktionellen Huftechnik,
5. Beurteilen von Werkzeugen und Geräten,
6. Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
7. Kontrollieren und Bewerten der durchgeführten Maßnahmen und der Arbeitsergebnisse,
8. Dokumentation,

## **VI. Prüfungsteil Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge in seinem Aufgabenbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Tierschutz,
2. Berufsrecht,
3. Qualitätssicherung,
4. Dokumentation,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde,
6. Wirtschaftsrecht,
7. Kundenorientierung,
8. Verbraucherschutz,

# IV. Hundetrainer

## I. Vorbemerkung

1. Nur wer die im folgenden beschriebene Prüfung erfolgreich absolviert hat, oder aufgrund eines Bestandschutzes diesen Personen gleichgestellt wird, ist berechtigt die hierin beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.
2. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen.
3. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt verliert seine Anerkennung und damit die Berechtigung die beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.

### § 1 Definition Hundetrainer

Ein **Hundetrainer** unterstützt den Hundehalter bei der alltagsorientierten Ausbildung seines Tieres. Er etabliert und fördert die Entwicklung von erwünschtem Verhalten und wirkt darauf hin, dass Verhaltensprobleme gar nicht erst entstehen. Dabei ist sowohl die Arbeit mit dem einzelnen Tierhalter als auch die Arbeit in einer Gruppe von zentraler Bedeutung. Die Maßnahmen finden sowohl im gewohnten Umfeld des vorgestellten Tieres statt als auch an einem festen Ort („Hundeschule“) statt. Sie integrieren sowohl die Schulung des Tierhalters zu artgerechtem Umgang und Ausbildung, als auch die Vermittlung, Planung, Organisation und Durchführung unterschiedlichster Freizeitaktivitäten wie beispielsweise Hundesport, Beschäftigung und Spiel.

### § 2 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, folgende Aufgaben auszuführen:

1. Einschätzung des ihm vorgestellten Tieres und Ausarbeitung eines geeigneten Trainingsplanes,
2. Information sowie Begleitung des Tierhalters bei der Umsetzung und Integrierung der vorgeschlagenen Trainingsmaßnahmen in das alltägliche Zusammenleben von Tierhalter und Tier,
3. Planung, Organisation und Leitung von Gruppentrainings verschiedener Ausrichtungen,
4. Bewerten und Beurteilen des Bedarfs an weiterführenden Maßnahmen und Behandlungen durch einen Tierverhaltenstherapeuten (m/w) oder Veterinär (m/w) sowie Abgrenzung von und Zusammenarbeit mit den anderen Berufen (auch z.B. Tier-Physiotherapeut, Tierheilpraktiker etc. m/w),
5. Kenntnisse und Anwendung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

### § 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung beinhaltet die Prüfungsteile:

1. Biologie und Ethologie des Hundes
2. Training des Hundes (inkl. Mensch)
3. Wirtschaft, Recht, Soziales
4. Praktisches Hundetraining

#### **§ 4 Prüfungsteil „Biologie und Ethologie des Hundes“**

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er verhaltensbiologische und lerntheoretische Grundlagen im Bezug auf die alltagsorientierte Ausbildung des Hundes beherrscht und das er umfassende Kenntnisse hat, welche Trainingsmaßnahmen die Entwicklung und Integration des Hundes in den Alltag fördern und Verhaltensproblemen vorbeugen. Darüber hinaus sind Basiskenntnisse im verhaltenstherapeutischem Kontext nachzuweisen um einschätzen zu können, wann eine weiterführende verhaltenstherapeutische oder veterinärmedizinische Diagnostik eingesetzt werden muss.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und umfasst folgende Inhalte:

1. Entwicklungsgeschichte des Tieres - Stammesgeschichte (Phylogenese) und Domestikation
2. Ökologie der Wildtierart
3. Lebensraum und Nutzungsarten des Haustieres/Formen der Zusammenarbeit des Haustieres mit dem Menschen
4. Verhaltensbiologie des Tieres:

- a) Kommunikation, Ausdrucksverhalten, Emotionen und Kognition
- b) Sozialstruktur
- c) Ontogenese
- d) Fortpflanzungs- und Brutpflegeverhalten
- e) Nahrungsaufnahme/Jagdverhalten
- f) Territorialverhalten
- g) Aggressions- und Angstverhalten
- h) Rassekunde und rassebedingte Besonderheiten im Verhalten

5. Mensch-Tier-Beziehung
6. Haltungsbedingungen
7. Anatomie, wichtige Erkrankungen, Verhaltensphysiologie und Neurobiologie
8. Lernverhalten des Tieres (Grundlagen)
9. Gesundheitsvorsorge, Ernährung, Einfluss der Ernährung auf das Verhalten

#### **§ 5 Prüfungsteil „Hundetraining“ (Theorie)**

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Kenntnisse hat, um einen status quo in Bezug auf das Verhalten, die Entwicklung und Ausbildung des Hundes zu erheben und darauf aufbauend entsprechende Ausbildungs-/ Förderungsmaßnahmen des Hundetrainings qualitäts- und prozessorientiert zu planen, durchzuführen und anzuleiten

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Durchführen und Beurteilen von Maßnahmen des Hundetrainings und Optimierung der Mensch-Tier-Beziehung
2. Ausarbeitung eines Trainingsplanes insbesondere hinsichtlich der Entwicklung und des Ausbildungsstandes,
3. Theoretische Analyse von Lernprozessen unter Berücksichtigung der Lerntheorie und der Verhaltensbiologie des Tieres,

4. Theoretische Kenntnisse von Kommunikationsmodellen insbesondere hinsichtlich der korrekten und kundenorientierten Vermittlung der erforderlichen Trainingsmaßnahmen und Leitung von Gruppenstunden,
5. den Grundlagen des Lernverhaltens, der Haltung und der Verhaltensbiologie des Hundes,
6. Trainingsunterstützende Haltungs-, Ernährungs-, Beschäftigungs-, Umgangs- und Ausbildungsoptimierung
7. Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
8. Dokumentation und Qualitätssicherung

### **§ 6 Prüfungsteil Rechtsgrundlagen und Wirtschaftskunde**

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange seines Berufes kennt.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Tierschutz,
2. Berufsrecht,
3. Qualitätssicherung,
4. Dokumentation,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde,
6. Wirtschaftsrecht,
7. Kundenorientierung,
8. Verbraucherschutz,

### **§ 7 Prüfungsteil „Praktisches Hundetraining“**

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist Hundehalter bei der praktischen Umsetzung von Trainingsmaßnahmen in Einzel- und Gruppentrainings zu beraten, anzuleiten und zu begleiten. Er arbeitet mit Hund und Mensch. Insbesondere soll er zeigen, dass er die Befähigung besitzt

1. zur Analyse der Ausgangslage von Hund und Halter,
2. zur Anleitung der praktischen Umsetzung und Vermittlung eines Trainingsplan,
3. zur praktischen Umsetzung von Trainingstechniken,
4. zur Bewertung der Trainingsergebnisse,

Der Prüfling soll insbesondere demonstrieren, dass er verschiedene Trainingstechniken beherrscht und adressatenbezogen vermittelt, die ohne Zwangsmaßnahmen zum nachhaltigen Aufbau von gewünschten Verhaltensweisen führen (z.B. Nutzung situativ angemessener funktionaler und konditionierter Verstärker, Aufbau von Alternativverhalten, Erhöhung der Frustrationstoleranz des Tieres unter Beachtung seiner Fähigkeiten zur Impulskontrolle). Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er sich kritisch auseinandergesetzt hat mit der Hemmung und dem Abbrechen von unerwünschtem Verhalten durch gezielt gesetzte, für das Tier unangenehme Reize (etwa durch die Zufügung von Schmerz- und Schreckreizen wie etwa Leinenruck, Werfen von Disc-Scheiben und Wurfketten, Sprühhalsbänder, Elektroreizgeräte).



# V. Tierheilpraktiker / Tierheilpraktikerin

## I. Vorbemerkung

1. Nur wer die im folgenden beschriebene Prüfung erfolgreich absolviert hat, oder aufgrund eines Bestandschutzes diesen Personen gleichgestellt wird, ist berechtigt die hierin beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.
2. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen.
3. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt verliert seine Anerkennung und damit die Berechtigung die beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.

### § 1 Definition Tierheilpraktiker

Ein Tierheilpraktiker arbeitet als nichtapprobierte Person kurativ mit den unterschiedlichsten Naturheilverfahren, wie Homöopathie, Phytotherapie, Akupunktur, Humoralverfahren, energetischen Therapien und alle Variationen der vorher genannten Therapiearten sowie viele andere, die zum Teil auch in die Gesundheitsberatung hineingreifen.

Der therapeutische Einsatz des THPs ist variabel wie der eines Tierarztes und reicht von der Therapie bei allen Erkrankungen über die Ernährungs- und Gesundheitsberatung bis zu manuellen Techniken, die z.B. auf Akupressur, Lymphdrainage oder Tuina basieren.

Jeder Therapie muss er die klinische Diagnose zugrunde legen, was wiederum Kenntnisse der Krankheiten voraussetzt. Grundlagen für die Krankheitslehre sind aber wiederum Kenntnisse der Anatomie und Physiologie sowie der allgemeinen Pathologie.

Die Prüfung kann entweder für die Fachrichtung Kleintiere oder Großtiere abgelegt werden. Entsprechend sind die Prüfungsziele und –inhalte für eine der beiden Fachrichtungen zu verstehen.

### § 2 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, folgende Aufgaben auszuführen:

1. Untersuchung und Beurteilung des ihm vorgestellten Tieres mit Erstellung einer Diagnose und Ausarbeitung eines Therapieplanes.
2. Bewerten und Beurteilen der Behandlungsmöglichkeiten und den Bedarf an weiterführenden Untersuchungen und Behandlungen durch einen Tierarzt / eine Tierärztin. Abgrenzung von und Zusammenarbeit mit anderen Berufen
3. Kenntnisse der betreffenden Gesetzgebung

### § 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung beinhaltet die Prüfungsteile:

1. Veterinärmedizinische Grundlagen
2. Naturheilverfahren
3. Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde
4. Praktische Prüfung

### § 4 Prüfungsteil „Veterinärmedizinische Grundlagen“

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er über veterinärmedizinische Grundlagen, insbesondere Anatomie, Pathologie und Differentialdiagnostik, verfügt. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Pathologie von Erkrankungen versteht, diese gegeneinander abgrenzen und beurteilen kann, welche naturheilkundlichen Therapien zur Behandlung möglich sind und wann weiterführende veterinärmedizinische Diagnostik eingesetzt werden muss.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und umfasst folgenden Inhalt:

1. Histologie
2. Anatomie und Physiologie
  - a. Bewegungsapparat
  - b. Verdauungsapparat
  - c. Atmungsapparat

- d. Herz-Kreislauf-System
  - e. Endokrines System
  - f. Urogenitalapparat
  - g. Nervensystem
  - h. Sinnesorgane
3. Differentialdiagnostik und Pathogenese
    - a. Erkrankungen des Bewegungsapparates
    - b. Erkrankungen des Verdauungsapparates
    - c. Erkrankungen des Atmungsapparates
    - d. Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems
    - e. Erkrankungen des endokrinen Systems
    - f. Erkrankungen des Urogenitalapparates
    - g. Erkrankungen des Nervensystems
    - h. Erkrankungen der Sinnesorgane
  4. Infektionskrankheiten
  5. Untersuchungsgänge
  6. Anamnese
  7. Injektionstechniken
  8. Umgang
  9. Hygiene
  10. Dokumentation
  11. Beratung der Tierhalter
  12. Arbeitssicherheit, Gesundheitsvorsorge
  13. Maßgebliche Rechtsvorschriften

### **§ 5 Prüfungsteil „Naturheilverfahren“**

(1) Auch wenn der Tierheilpraktiker in der Wahl seiner Therapieform innerhalb der Praxis frei bleibt, erfolgt die Prüfung in den Therapiearten Homöopathie, Akupunktur und Phytotherapie bezüglich Grundlagen, Indikationen und Kontraindikationen.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

### **§ 6 Prüfungsteil „Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde“**

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge in seinem Aufgabenbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann.

(2) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und umfasst folgende Themen:

Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht, Arzneimittelrecht, Wirtschafts- und Sozialkunde, Wirtschaftsrecht, Heilmittelwerbegesetz, Medizinproduktegesetz, Kundenorientierung, Verbraucherschutz, Qualitätssicherung, Dokumentation

### **§ 7 Prüfungsteil „Praktische Prüfung“**

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, das Tier fachgerecht zu untersuchen und über praktische Kenntnisse der jeweiligen Anatomie verfügt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Umgang mit dem Tier,
2. Untersuchungsgänge,
4. praktische Anatomie,
5. Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
6. Dokumentation, Qualitätssicherung,
7. Sicherstellen von Tierhygiene, Tiergesundheit und Seuchenprophylaxe.

# VI. Tierosteopathie

## I. Vorbemerkung

1. Nur wer die im folgenden beschriebene Prüfung erfolgreich absolviert hat, oder aufgrund eines Bestandschutzes diesen Personen gleichgestellt wird, ist berechtigt die hierin beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.
2. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen.
3. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt verliert seine Anerkennung und damit die Berechtigung die beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.

## II. Ziel der Prüfung

Die Prüfung kann entweder für die Fachrichtung Pferdeosteopathie oder Kleintierosteopathie abgelegt werden. Entsprechend sind die Prüfungsziele und –inhalte für eine der beiden Fachrichtungen zu verstehen. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, folgende Aufgaben auszuführen:

1. Beurteilen des Tieres, vor und nach der Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Bewegungsfähigkeit
2. Erkennen und Bewerten von Läsionen
3. Einrichten und Organisieren von Behandlungsplätzen
4. Vorbereiten, Durchführen und Bewerten von Maßnahmen der Tierosteopathie
5. Abgrenzen von und Zusammenarbeit mit anderen Berufen
6. Umsetzen der Vorgaben der Dokumentation (präzise Formulierung im Befundbogen)
7. Information von Kunden über tierosteopathische Maßnahmen
8. Entwickeln und Umsetzen eines Unternehmensplans
9. Anwenden von Qualitätsmanagement und Controlling
10. Kunden orientiertes Handeln
11. Umsetzen von rechtlichen Vorgaben

## III. Prüfungsteile

1. Tiergesundheit und Tierschutz
2. praktische Umsetzung der osteopathischen Techniken und Maßnahmen
3. Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde

## IV. Prüfungsteil Tiergesundheit und Tierschutz

Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Bewegungsmomente klassifizieren kann in physiologisch und verbrauchend und daraus Schlüsse ziehen kann auf die Notwendigkeit osteopathischer Maßnahmen unter Berücksichtigung von Tiergesundheit und Tierschutz.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Entwicklungsgeschichte
2. Anatomie und Physiologie im Hinblick auf Bewegung
3. wichtige Erkrankungen
4. Erste Hilfe
5. Lebensräume und Nutzungsarten
6. Verhalten
7. Ernährung
8. Bewegungsabläufe
9. Aufbau und Funktion des Bewegungsapparates
10. Bewegungsstörungen
11. Grundlagen der Tierosteopathie
12. Behandlungstechniken der Tierosteopathie
13. Behandlungsaufbau
14. Umgang
15. Hygiene
16. Dokumentation
17. Beratung der Halter, Besitzer, Reiter, Trainer
18. Arbeitssicherheit
19. Gesundheitsvorsorge
20. angrenzende Tätigkeitsgebiete
21. maßgebliche Rechtsvorschriften

## **V. Prüfungsteil praktische Umsetzung der osteopathischen Techniken und Maßnahmen**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er Maßnahmen der Tierosteopathie unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften qualitäts- und prozessorientiert sowie wirtschaftlich planen, durchführen und beurteilen kann.

Die Prüfung ist als praktische Arbeitsaufgabe durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Organisieren der Behandlung unter Anwendung von Maßnahmen des Tierschutzes und der Qualitätssicherung,
2. Umgang
3. Exterieurbeurteilung hinsichtlich der Möglichkeiten des Tieres, Potentialeinschätzung, Kontext Anspruch an das Tier
4. Beurteilung, insbesondere hinsichtlich der Bewegungsqualität aller Strukturen
5. Durchführen der tierosteopathischen Befundung und Behandlung
6. Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
7. Kontrollieren und Bewerten der durchgeführten Maßnahmen und der Arbeitsergebnisse,
8. Dokumentation,

## **VI. Prüfungsteil Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge in seinem Aufgabenbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Tierschutz,
2. Berufsrecht,
3. Qualitätssicherung,
4. Dokumentation,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde,
6. Wirtschaftsrecht,
7. Kundenorientierung,
8. Verbraucherschutz,

# VII. Tierphysiotherapie

## I. Vorbemerkung

1. Nur wer die im folgenden beschriebene Prüfung erfolgreich absolviert hat, oder aufgrund eines Bestandschutzes diesen Personen gleichgestellt wird, ist berechtigt die hierin beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.
2. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen.
3. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt verliert seine Anerkennung und damit die Berechtigung die beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.

## II. Ziel der Prüfung

Die Prüfung kann entweder für die Fachrichtung Tierphysiotherapie für Kleintiere oder Tierphysiotherapie für Pferde abgelegt werden. Entsprechend sind die Prüfungsziele und –inhalte für eine der beiden Fachrichtungen zu verstehen. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, folgende Aufgaben auszuführen:

1. Physiotherapeutische Befundung und Behandlung sowie Beurteilung des Behandlungsergebnisses im Hinblick auf natürliche Bewegung
2. Erkennen und Bewerten von Läsionen / Funktionsstörungen
3. Einrichten und Organisieren des Therapie-Umfeldes
4. Vorbereiten, Durchführen und Bewerten von Maßnahmen der Tierphysiotherapie
5. Abgrenzen von und Zusammenarbeit mit anderen Berufen
6. Umsetzen der Vorgaben der Dokumentation (präzise Formulierung im Befundbogen)
7. Information von Kunden über tierphysiotherapeutische Maßnahmen
8. Entwickeln und Umsetzen eines Unternehmensplans
9. Anwenden von Qualitätsmanagement und Controlling
10. Kunden orientiertes Handeln
11. Umsetzen von rechtlichen Vorgaben

## III. Prüfungsteile

1. Tiergesundheit und Tierschutz
2. praktische Umsetzung der physiotherapeutischen Techniken und Maßnahmen
3. Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde

## IV. Prüfungsteil Tiergesundheit und Tierschutz

Der Prüfling soll Kenntnisse über die physiologischen Voraussetzungen zur Gesundheit und Leistungserhaltung und des natürlichen Umfeldes nachweisen, Abweichungen sowie deren Auswirkungen erkennen und verfolgen können.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Entwicklungsgeschichte
2. Anatomie und Physiologie im Hinblick auf Bewegung
3. Wichtige Erkrankungen
4. Erste Hilfe
5. Lebensräume und Nutzungsarten
6. Verhalten
7. Ernährung
8. Bewegungsabläufe
9. Aufbau und Funktion des Bewegungsapparates
10. Bewegungsstörungen
11. Grundlagen der Tierphysiotherapie (Indikationen/ Kontraindikationen)
12. Behandlungstechniken der Tierphysiotherapie
13. Behandlungsaufbau
14. Umgang
15. Hygiene
16. Dokumentation
17. Beratung der Halter, Besitzer, Reiter, Trainer
18. Arbeitssicherheit
19. Gesundheitsvorsorge
20. angrenzende Tätigkeitsbereiche
21. maßgebliche Rechtsvorschriften

## **V. Prüfungsteil praktische Umsetzung der physiotherapeutischen Techniken und Maßnahmen**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er Maßnahmen der Tierphysiotherapie unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften qualitäts- und prozessorientiert sowie wirtschaftlich planen, durchführen und beurteilen kann.

Die Prüfung ist als praktische Arbeitsaufgabe durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Organisieren der Behandlung unter Anwendung von Maßnahmen des Tierschutzes und der Qualitätssicherung
2. Umgang
3. Exterieurbeurteilung hinsichtlich der Möglichkeiten des Tieres, Potentialeinschätzung, Kontext Anspruch an das Tier
4. Beurteilung, insbesondere hinsichtlich der Bewegungsqualität aller Strukturen
5. Durchführen der physiotherapeutischen Befundung und Behandlung
6. Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung
7. Kontrollieren und Bewerten der durchgeführten Maßnahmen und der Arbeitsergebnisse
8. Dokumentation

## **VI. Prüfungsteil Rechtsgrundlagen, Wirtschafts- und Sozialkunde**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge in seinem Aufgabenbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Tierschutz,
2. Berufsrecht,
3. Qualitätssicherung,
4. Dokumentation,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde,
6. Wirtschaftsrecht,
7. Kundenorientierung,
8. Verbraucherschutz,



# VIII. Tierverhaltenstherapie

## I. Vorbemerkung

1. Nur wer die im folgenden beschriebene Prüfung erfolgreich absolviert hat, oder aufgrund eines Bestandschutzes diesen Personen gleichgestellt wird, ist berechtigt die hierin beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.
2. Es besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen.
3. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt verliert seine Anerkennung und damit die Berechtigung die beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.

### § 1 Definition Tierverhaltenstherapie

Der Tierverhaltenstherapeut arbeitet als nichtapprobierte Person mit den wissenschaftlich anerkannten Verfahren zur Veränderung von unerwünschtem Verhalten, zum Management von konstitutionellem, temperamentbedingtem Verhalten sowie zur Therapie von Verhaltensstörungen. Ziel der Verhaltenstherapie ist es, erwünschtes Verhalten zu etablieren und zu fördern, vom Tier ausgehende Gefahren (für sich selbst und andere Tiere und Menschen) zu minimieren sowie seine artgerechte Haltung sicherzustellen.

### § 2 Ziel der Prüfung

Die Prüfung kann entweder für die Fachrichtung Hunde, Katzen oder Pferde abgelegt werden. Entsprechend sind die Prüfungsziele und –inhalte für eine der drei Fachrichtungen zu verstehen. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, folgende Aufgaben auszuführen:

1. Beurteilung des ihm vorgestellten Tieres mit Erstellung einer Diagnose (normabweichender Befund) bzw. eines funktionalen Statements in Bezug auf das Verhalten (im Rahmen der funktionalen Verhaltensanalyse) und Festlegung geeigneter therapeutischer Maßnahmen,
2. Beratung und Begleitung des Tierhalters bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Therapiemaßnahmen und ihrer Integration in das alltägliche Zusammenleben von Tierhalter und Tier,
3. Anwendung des tiermedizinischen Basiswissens zur Ausübung der Tierverhaltenstherapie – siehe §4 (2), 9 - 12
4. Bewerten und Beurteilen des Bedarfs an weiterführenden Untersuchungen und Behandlungen durch einen Veterinär (m/w) sowie Abgrenzung von und Zusammenarbeit mit anderen Berufen (neben Veterinär z.B. Tier- Physiotherapeut, Tierheilpraktiker etc. m/w),
5. Kenntnisse und Anwendung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

### § 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung beinhaltet die Prüfungsteile:

1. Biologie und Ethologie des Tieres
2. Training und Verhaltenstherapie des Tieres unter Einbeziehung des Tierhalters
3. Wirtschaft, Recht, Soziales
4. Praktisches Training und Verhaltenstherapie

#### **§ 4 Prüfungsteil „Biologie und Ethologie des Tieres“**

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er Verhaltensbiologie und Lerntheorie umfassend beherrscht und darauf aufbauend in der Lage ist, die Interaktionen des Tieres mit seiner Umwelt richtig einzuschätzen. Er soll nachweisen, dass er erkennt, ob das Tier seinen Bedürfnissen entsprechend gehalten, erzogen, trainiert und ausgebildet wird und in welchen Bereichen Defizite bestehen. Insbesondere soll er nachweisen, dass er Defizite in Ontogenese und Sozialisation sowie im Kommunikationsverhalten des Tierhalters gegenüber dem Tier erkennt und fähig ist, mögliche anatomie- und ernährungsbedingte sowie somatische Ursachen von Verhalten zu benennen.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und umfasst folgende Inhalte:

1. Phylogenese und Domestikation,
2. Anatomie und wichtige Erkrankungen
3. Ökologie der Wildtierart,
4. Lebensraum und Nutzungsarten,
5. Verhaltensbiologie:
  - a. Kommunikation, Ausdrucksverhalten, Emotionen und Kognition,
  - b. Anatomie / Physiologie, speziell für Verhaltenstherapie
  - c. Sozialstruktur,
  - d. Ontogenese,
  - e. Fortpflanzungs- und Brutpflegeverhalten / Mutter-Kind-Verhalten,
  - f. Nahrungsaufnahme / Jagdverhalten (bei Hund und Katze),
  - g. Verhalten in Aktionsräumen / Territorialverhalten,
  - h. Aggressions- und Angstverhalten,
  - i. Rassekunde und rassebedingte Besonderheiten im Verhalten,
6. Mensch-Tier-Beziehung,
7. Haltungsbedingungen,
8. Verhaltensphysiologie und Neurobiologie
9. Lernbiologie,
10. Krankheitssymptomatiken, die mit einer Änderung des Verhaltens verlaufen können,
11. Psychogenbedingte Erkrankungen,
12. Ernährungsbedingte Verhaltensprobleme,
13. Erste Hilfe

#### **§ 5 Prüfungsteil „Training und Verhaltenstherapie des Tieres unter Einbeziehung des Tierhalters“**

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Kenntnisse hat, Befunde zu erheben, auf dieser Basis eine Diagnose / ein funktionales Statement in Bezug auf das Verhalten zu erstellen und darauf aufbauend entsprechende Maßnahmen der Tierverhaltenstherapie qualitäts- und prozessorientiert zu planen, durchzuführen und zu bewerten

1. individuell zugeschnitten auf den jeweiligen Tierhalter und das Tier und
2. unter Berücksichtigung von Tiergesundheit, Tierschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Der Prüfling soll zeigen, dass er

3. einen Überblick über die verbreitetsten Trainings- und Ausbildungsmethoden besitzt,
4. die Symptomatik von Verhaltensstörungen und Verhaltensauffälligkeiten versteht und gegeneinander abgrenzt,
5. in der Lage ist, zu beurteilen, welche verhaltenstherapeutischen Maßnahmen im Einzelfall möglich und sinnvoll sind,
6. Kommunikationstheoretische Grundlagen und Gesprächsführungstechniken kennt,
7. Didaktisches Grundwissen für die Gestaltung des Trainings mit Tierbesitzern erworben hat.

Zusätzlich soll der Prüfling nachweisen, dass er über veterinärmedizinische Basiskenntnisse verfügt, um einschätzen zu können, wann weiterführende veterinärmedizinische Diagnostik und Behandlung eingesetzt werden muss.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

#### **§ 6 Prüfungsteil „Wirtschaft, Recht, Soziales“**

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange seines Berufes kennt.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Tierschutz,
2. Berufsrecht,
3. Qualitätssicherung,
4. Dokumentation,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde,
6. Wirtschaftsrecht,
7. Kundenorientierung,
8. Verbraucherschutz,

#### **§ 7 Prüfungsteil „Praktisches Training und Verhaltenstherapie“**

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Tierhalter bei der praktischen Umsetzung von Maßnahmen der Tier-Verhaltenstherapie zu beraten, anzuleiten und zu begleiten. Er arbeitet mit Tier und Mensch. Insbesondere soll er zeigen, dass er

1. Gespräche mit dem Tierhalter so zielgerichtet führt, dass er verwertbare Erkenntnisse für seine Analyse gewinnt,
2. einfühlsam zuhört und Fragen des Tierhalters respektvoll, korrekt und adressatenbezogen beantwortet
3. das Verhalten des Tieres und seine Interaktionen mit der Umwelt anschaulich erläutert,
4. die Haltung des Tieres sowie den Umgang des Tierhalters mit dem Tier vor dem Hintergrund der Verhaltensbiologie und Lerntheorie korrekt analysiert und Defizite einfühlsam, respektvoll und wertfrei offen legt,
5. die erforderlichen Maßnahmen der Tierverhaltenstherapie korrekt und verständlich erläutert,

6. fähig ist, die Etablierung erwünschten Verhaltens beim Tier anzuwenden sowie adressatenbezogen zu erläutern, zu demonstrieren, anzuleiten und zu überwachen.

Der Prüfling soll insbesondere demonstrieren, dass er neben Managementmaßnahmen Techniken beherrscht und vermittelt, die ohne Zwangsmaßnahmen zu nachhaltigen Verhaltensänderungen führen (z.B. Nutzung situativ angemessener funktionaler und konditionierter Verstärker, Gegenkonditionierung, Desensibilisierung, Aufbau von Alternativverhalten, Erhöhung der Frustrationstoleranz des Tieres unter Beachtung seiner Fähigkeiten zur Impulskontrolle). Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er sich kritisch auseinandergesetzt hat mit der Hemmung und dem Abbrechen von unerwünschtem Verhalten durch gezielt gesetzte, für das Tier unangenehme Reize (etwa durch die Zufügung von Schmerz- und Schreckreizen (bei Hunden etwa Leinenruck, Werfen von Disc-Scheiben und Wurfketten, Sprühhalsbänder, Elektroreizgeräte, bei Katzen z.B. Sprühen mit Wasserpistole, Werfen von „Rappel-Dose“, bei Pferden u.a. Hyperflexion, Verwendung von Gebissen mit Hebelwirkung oder Zäumungen, die schmerzhaften Druck auf bestimmte Regionen am Kopf ausüben)).

#### **§ 8 Anrechnung von Prüfungsinhalten der Prüfung zum staatlich anerkannten Abschluss**

##### **„Hundetrainer“**

Prüflinge, die bereits die staatliche Prüfung zum Hundetrainer absolviert haben, müssen nicht die gesamte Prüfung zum Hundeverhaltenstherapeuten ablegen. Erlassen wird ihnen der Prüfungsteil § 7 (2) a) „Tiertraining“ (Fachrichtung Hund).